

## Steuerliche Entlastung für Photovoltaikanlagen bis 30 kW (peak) ab 01.01.2022 bzw. 01.01.2023

Im Jahressteuergesetz 2022 wurde für Photovoltaikanlagen bis 30 kW (peak) eine umfassende steuerliche Entlastung sowohl für die Einkommen- als auch die Umsatzsteuer gesetzlich geregelt.

### 1. Einkommensteuerbefreiung bei Photovoltaikanlagen ab 01.01.2022 nach § 3 Nr. 72 EStG

Die Einkommensteuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 EStG ist mit keinem Wahlrecht ausgestaltet. Sind die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt ist die Steuerbefreiung zwingend anzuwenden. Ein Wahlrecht zur Besteuerung um etwa Betriebsausgaben oder Sonderabschreibungen geltend machen zu können ist nicht möglich.

Steuerfrei sind nach § 3 Nr. 72 EStG

- *die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb*
- *a) von auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (**Garagen, Carports**) vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kW (peak)*
- *b) von auf, an oder in sonstigen Gebäuden (**Gewerbeimmobilien**) vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit,*
- *insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft*
- **Doppelhaushälften** gelten als eigenes Wohnhaus (PV Anlage bis 30 kW steuerfrei)
- ein **Zweifamilienhaus** umfasst 2 Wohneinheiten (2 Anlagen zu je 15 kW steuerfrei)
- bei **Mietobjekten** können PV Anlagen bis 15 kW je Wohn- oder Gewerbeeinheit bis max. 100 kW installiert werden.

Die Steuerbefreiung gilt unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms, auch wenn die Wohnung nicht selbst zu Wohnzwecken genutzt wird oder der Strom ins öffentliche Netz eingespeist wird. Es ist keine Einnahmen – Überschussrechnung (EÜR) zu erstellen, im Gegenzug dazu sind alle Ausgaben nach § 3c EStG vom Abzug ausgeschlossen, ebenso ist die Abschreibung unbeachtlich. Die bisher teilweise von den Finanzämtern aufgeworfenen Fragen nach einem Totalgewinn bzw. einer steuerlichen Liebhaberei sind hinfällig.

## 2. Gewerbesteuer bei Photovoltaikanlagen ab 01.01.2022 nach § 7 Abs. 1 S. 1 GewStG

Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag, der nach § 7 Abs. 1. S. 1. GewStG nach den Vorschriften des EStG oder KStG zu ermitteln ist, somit ist § 3 Nr. 72 EStG auf für Zwecke der Gewerbesteuer anzuwenden. Die Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 32 GewSt ist gegebenenfalls zusätzlich in Erwägung zu ziehen.

## 3. Nullsteuersatz bei der Umsatzsteuer ab 01.01.2023 nach § 12 Abs. 3 UStG

Nach § 12 Abs. 3 UStG ermäßigt sich die Umsatzsteuer für die folgenden Umsätze auf 0 %:

*Die Steuer ermäßigt sich auf 0 Prozent für die folgenden Umsätze:*

1.  
*die **Lieferungen** von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Die **Voraussetzungen** des Satzes 1 gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als **30 Kilowatt (peak)** beträgt oder betragen wird;*
2.  
*den **innergemeinschaftlichen Erwerb** der in Nummer 1 bezeichneten Gegenstände, die die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen;*
3.  
*die **Einfuhr** der in Nummer 1 bezeichneten Gegenstände, die die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen;*
4.  
*die **Installation von Photovoltaikanlagen sowie der Speicher**, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, wenn die Lieferung der installierten Komponenten die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt.*

**Hinweis:** Stromeinspeisungen können weiterhin steuerbar und steuerpflichtig sein **s. a. FAQ Nr. 18**

## 4. FAQ zu einkommensteuer- und umsatzsteuerlichen Besonderheiten bei Photovoltaikanlagen

### 1. Inbetriebnahme der PV Anlage vor dem 01.01.2023

Für alle vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommenen Photovoltaikanlagen gelten die bisherigen ertragssteuerlichen Besteuerungsgrundsätze bis einschließlich **2021 weiter**.

### 2. Reparaturaufwendungen für PV Anlagen ab 01.01.2022

**Reparaturaufwendungen**, nicht die Erstmontage sind nach § 35a EStG im Rahmen von Handwerkerleistungen bis max. 20 % von 6.000,00 € Bruttolohnaufwendungen begünstigt werden. Dies gilt nicht für Aufwendungen auf PV Anlagen im Betriebsvermögen.

### 3. Mieterstrom

Der Hauseigentümer installiert eine PV Anlage und **liefert den erzeugten Strom** gegen Entgelt an seine Mieter. Es liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb beim Hauseigentümer vor.

4. Eigennutzung im Unternehmen, laden des betrieblichen E- oder Hybrid Autos mit Strom aus steuerfreier PV Anlage

Es erfolgt eine **Einlage in den unternehmerischen Teil** und kann dort als Betriebsausgabe erklärt werden, § 3c EStG greift diesbezüglich nicht. Der Entnahme-/Einlagewert wird wie folgt ermittelt:  
Herstellungskosten pro Jahr : durch produzierte kWh x verbrauchter kWh.

5. Erweiterung über den Grenzwert von 30 oder 100 kW

Die bisherige Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 **entfällt**.

6. Speichereinbau

Ist der Speicher **vor dem Wechselrichter** (DC-Kopplung) eingebaut ist er unselbständiger Bestandteil der PV Anlage und teilt deren steuerliches Schicksal.

Ist der Speicher **nach dem Wechselrichter eingebaut** (AC Kopplung) handelt es sich um einen sogenannten Hybridspeicher der als eigenständiges Wirtschaftsgut sowohl dem Privat- als auch dem Betriebsvermögen, mit entsprechenden steuerlichen Folgen, zugeordnet werden kann.

7. Liebhabereiwahlrecht für Gewinn bis VZ 2021

Dies kann nur im **Einzelfall beurteilt** werden.

8. Veräußerung einer PV Anlage ab 01.01.2022

M. M. nach ist auch die **Veräußerung** durch § 3 Nr. 72 EStG gedeckt und somit steuerfrei.

9. Kommt der Nullsteuersatz nach § 12 Abs. 3 UStG für andere Anlagen in Frage?

Nein, Anlagen die auch erneuerbare Energien nutzen, z. B. Solarthermieanlagen oder Windkraftanlagen sind **steuerpflichtig**.

10. Unterliegen im Zusammenhang mit der Lieferung der PV Anlage stehenden Lieferungen oder sonstigen Leistungen dem Nullsteuersatz?

**Ja**

11. Sind Lieferungen an Elektriker, Zwischenhändler oder zwischengeschaltete Unternehmer, sog. Händlergeschäft mit dem Nullsteuersatz begünstigt?

**Nein**

12. Sind Wartungen und Reparaturen mit dem Nullsteuersatz begünstigt?

**Nein**, da hier sonstige Leistungen vorliegen. Siehe auch unter 2.

13. Ist der Modultausch mit dem Nullsteuersatz begünstigt?

**Ja**, es handelt sich um eine Lieferung

14. Ist die Lieferung und Montage einer Wallbox mit dem Nullsteuersatz begünstigt?

**Nein**, da die Wallbox ein eigenständiges Umsatzsteuerobjekt darstellt.

15. Ist die Vermietung einer PV Anlage mit dem Nullsteuersatz begünstigt?

**Nein**

16. Sind PV Anlagen auf oder in der Nähe von gemischt genutzten Gebäuden mit dem Nullsteuersatz begünstigt?

**Nein**

17. Hat der leistende Unternehmer einen Vorsteuerabzug nach § 15 UStG?

**Ja**

18. Nullsteuersatz und Regelbesteuerung

Ist der Betreiber der Anlage bereits unternehmerisch tätig und unterliegt er dort der Regelbesteuerung oder liegt ein Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG vor, so ist die Einspeisung des Stroms steuerbar und steuerpflichtig. Der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG ist möglich und es sind USt Voranmeldungen nach § 18 UStG abzugeben. Auch ein eventueller Eigenverbrauch des Stroms ist weiter zu besteuern.